

99150003037001

Gleichwertigkeit Feststellung Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach § 13c Gewerbeordnung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012027/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037001
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit Feststellung Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach § 13c Gewerbeordnung
Leistungsbezeichnung II	Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobiliardarlehensvermittler
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbe, Ausländische Qualifikation, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Gewerbeordnung, Befähigungsnachweis,

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Wirtschaftsordnung
Handlungsgrundlage	Bezeichnung: §§ 13c, 34a, 34d, 34f, 34h, 34i Gewerbeordnung URL: https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html Bezeichnung: § 6 Versicherungsvermittlungsverordnung URL: http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_6.html Bezeichnung: § 5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung URL: https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_5.html Bezeichnung: § 5 Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung URL: https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/_5.html
Teaser	Für die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliardarlehensvermittler benötigen Sie einen Sachkundenachweis oder Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation als Nachweis.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler ist in Deutschland reglementiert.

Das bedeutet: Sie brauchen eine gewerberechtliche Erlaubnis, um in den Berufen arbeiten zu dürfen. Für die Erlaubnis brauchen Sie im Allgemeinen einen Sachkundenachweis.

Die Sachkunde ist die fachliche Qualifikation, die Sie für die entsprechende Arbeit benötigen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Sachkunde nachweisen. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Berufsqualifikationen können sein:

Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Kopie)
- Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis (Lebenslauf)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über relevante Berufspraxis
- sonstige Befähigungsnachweise
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler aus dem Ausland.

Modul

Sachverhalt

- Sie möchten sich dauerhaft in Deutschland niederlassen und in einem der genannten Berufe arbeiten.

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen und Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

- Sie stellen einen „Antrag auf Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen“ bei der zuständigen Stelle.
 - Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz:
 - Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei einem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen.
 - Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten dann mit der Post oder elektronisch den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid).
 - Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Sie haben dann das Recht auf eine Ausgleichsmaßnahme: das kann die „spezifische Sachkundeprüfung“ sein oder die „ergänzende Unterrichtung“. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Optionen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit.
 - Mit dem Bescheid der Gleichwertigkeit können Sie die Erlaubnis für das entsprechende Gewerbe beantragen. Dafür müssen Sie einen anderen Antrag stellen.
 - Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich

Modul	Sachverhalt
	gegen die Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Bei Vorliegen aller notwendigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Dokumente nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE_hilfen.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE_hilfen.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php#:~:text=Einheitlicher%20Ansprechpartner%20(EA)&text=Es%20gibt%20in%20jedem%20Bundesland,an%20die%20zust%C3%A4ndige%20Stelle%20weiter. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php http://www.justiz-dolmetscher.de/ http://www.justiz-dolmetscher.de/
Hinweise	• Es gibt folgende Hinweise: • Dienstleistungsfreiheit • Mit Niederlassung in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz brauchen Sie für die vorübergehende und gelegentliche Arbeit als Dienstleister in Deutschland keine Anerkennung der Berufsqualifikation. Es gelten aber besondere Voraussetzungen: Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle anzeigen. Die Anzeige (nach § 13a Gewerbeordnung (GewO)) erfolgt in einem anderen Verfahren. • Verfahren für Spataussiedler • Als Spataussiedlerin oder Spataussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach den

Modul	Sachverhalt
	hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Ausländische Berufsqualifikationen als Nachweis für erforderliche Sachkundeprüfung oder Unterrichtung • Für die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler benötigt man in Deutschland einen Sachkundenachweis. • Die zuständigen Stellen für die Anerkennung sind je nach Beruf und Land unterschiedlich.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)